



Haus- und Benutzungsordnung der MESSE ESSEN GmbH

1. Zutrittsrecht/Hausrecht

1.1. Das Messegelände ist ein Privatgelände, deren Nutzer die Messe Essen GmbH, Messeplatz 1, 45131 Essen ist. Der Hallenbereich des Messegeländes der Messe Essen GmbH sowie die dazugehörigen Räumlichkeiten des Congress Center Essen und der Grugahalle sind nicht öffentlich zugänglich.

1.2. Die Messe Essen GmbH übt das Hausrecht im gesamten Messegelände einschließlich Messehallen, Gebäude, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen, Congress Center und sämtlicher Räumlichkeiten der Grugahalle durch die von ihr hierfür Beauftragten aus. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Messe Essen GmbH.

1.3. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung behält sich die Messe Essen GmbH vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen zu erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände in Teilbereichen aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

1.4. Zu den Veranstaltungen sowie deren Auf-/ Abbauzeiten auf dem Messegelände haben nur Personen Zutritt, die von der Messe Essen GmbH bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Messegelände aufhalten, die einen gültigen Berechtigungsausweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können. Die Messe Essen GmbH bzw. von der Messe Essen GmbH Beauftragte behält sich das Recht vor, jederzeit eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Zutrittslegitimationen bei den auf dem Gelände angetroffenen Personen durchzuführen.

1.5. Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen Zutritt zum Messegelände und müssen mit dem Ende der Öffnungszeiten bzw. mit dem Ende der Veranstaltung das Messegelände verlassen. Beim Verlassen des Geländes verliert die Eintrittskarte zum einmaligen Eintritt ihre Gültigkeit.

1.6. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Messe Essen GmbH zulässig.

1.6 Während des Aufenthaltes gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals der Messe Essen GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.

1.7 Verweigerung des Zutritts

Besuchern,

- die die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals nicht befolgen,
- die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- bei denen ein Hausverbot vorliegt,
- die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,

wird der Zutritt verweigert, ohne dass der Eintrittskartenwert erstattet wird.

1.8 Allgemeine Verhaltensregeln:

- die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- Jede Person hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des Messegeländes ist untersagt.
- Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

1.9 Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video und Tonaufnahmen durch die Messe Essen GmbH oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Mit Betreten des Messegeländes wird in derartige Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.

2. Generelle Verbote

2.1. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen, insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Messe Essen GmbH.

2.2. Im Hallenbereich besteht Rauchverbot. Dies gilt ebenfalls für die Verwendung von Elektrischen Zigaretten, Elektrischen Shishas und für die Verwendung eines jeden Produktes, das mittels Verdampfung konsumiert wird. Ausgenommen hiervon sind nur die speziell gekennzeichneten Raucherbereiche.

2.3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson auf dem Messegelände aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

2.4. Außer mit medizinisch erforderlichen Rollstühlen ist das Befahren der Hallengänge durch Personen mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern und anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen grundsätzlich verboten.

2.5. Das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im Messegelände ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Messe Essen GmbH nicht gestattet. Für Aussteller kann diesbezüglich eine gesonderte Regelung mit der Messe Essen GmbH vereinbart werden.

2.6. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Messegelände nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

2.7. Das Übernachten im Messegelände ist nicht erlaubt.

2.8. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass keine Gefahren oder Nachteile für die Messe Essen GmbH oder Dritte entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei umherlaufen zu lassen.

2.9. Gewerbsmäßiges und aggressives Betteln und Hausieren im und am Messegelände insbesondere auf den Außenflächen und Parkplätzen der Messe Essen GmbH ist nicht gestattet.

2.10. Jede gewerbsmäßige Betätigung, Versammlung, Aufzüge, Umfragen, statistische Erhebungen oder vergleichbare Veranstaltungen im Messegelände ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe Essen GmbH ist verboten, unbeschadet des Rechts, als Aussteller oder Besucher an Veranstaltungen auf dem Messegelände teilzunehmen.

2.11. Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 WaffG sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Messegelände untersagt, sofern die Messe Essen GmbH nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

2.12. Die Messe Essen GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Messegelände betreten, aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die Messe Essen GmbH ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen für bestimmte Bereiche des Messegeländes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.

2.13. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messengesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben.

2.14. In Einzelfällen ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

3. Haftung und abschließende Regelungen

3.1. Der Aufenthalt auf dem Messegelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haften die Messe Essen GmbH und deren Bedienstete/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen bzw. der gesetzlichen Vertreter der Messe Essen GmbH

zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf einem schuldhaften Verhalten der Messe Essen GmbH und/oder vorgenannter Personen beruht.

3.2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung behält sich die Messe Essen GmbH vor, straf- und zivilrechtlich gegen den Störer vorzugehen.

3.3. Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

4. Notrufnummern:

Notruf Messe Essen: 0201 – 7244 666
Polizei: 110 (extern)
Feuerwehr: 112 (extern)

Essen, den 15.10.2018

Messe Essen GmbH